

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 13.09.2012

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

David McAllister

Entwurf**Gesetz****zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes¹⁾ und zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Katastrophenschutz obliegt als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim (Katastrophenschutzbehörden). ²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte im Übrigen und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).“
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Katastrophenschutzplan soll die nach den §§ 10 a und 10 b zu erstellenden externen Notfallpläne und Sonderpläne für andere besondere Gefahrenlagen enthalten.“
3. § 10 a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Externe Notfallpläne für Betriebe mit gefährlichen Stoffen“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197 S. 1),“ sowie nach dem Wort „Fassung“ das Wort „externe“ eingefügt und der Klammerzusatz „(externe Notfallpläne)“ gestrichen.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „auf den neuesten Stand zu bringen“ durch die Worte „zu aktualisieren“ ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 6 bis 8 angefügt:

„⁶Ist der externe Notfallplan nach der Überprüfung nach Satz 1 zu aktualisieren, so ist der Entwurf des aktualisierten Notfallplans öffentlich auszulegen. ⁷Werden die Grundzüge des externen Notfallplans durch die Aktualisierung nicht berührt oder sind die Änderungen und Ergänzungen von geringer Bedeutung, so kann von einer

¹⁾ Artikel 1 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. bb dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13), zuletzt geändert durch Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197 S. 1).

Artikel 1 Nr. 4 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. EU Nr. L 102 S. 15), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14).

öffentlichen Auslegung abgesehen werden. ⁸Für die öffentliche Auslegung ist Absatz 4 Sätze 1 bis 7 entsprechend anzuwenden.“

4. Nach § 10 a wird der folgende § 10 b eingefügt:

„§ 10 b

Externe Notfallpläne für bestimmte Abfallentsorgungseinrichtungen

(1) ¹Die Katastrophenschutzbehörde hat externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. EU Nr. L 102 S. 15), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 526/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14), in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen. ²Satz 1 gilt nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen, für die gemäß § 10 a Abs. 1 Satz 1 ein externer Notfallplan zu erstellen ist. ³§ 10 a Abs. 4, 5 Sätze 1, 2 und 4 bis 7 sowie Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die externen Notfallpläne müssen Angaben über die im Notfall im Umkreis des jeweiligen Standorts zu ergreifenden Maßnahmen enthalten. ²Mit den externen Notfallplänen werden folgende Ziele verfolgt:

1. die Begrenzung und Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen und anderen Vorfällen mit dem Ziel, deren Auswirkungen zu minimieren und insbesondere Schäden für die menschliche Gesundheit und die Umwelt einzuschränken;
 2. die Durchführung der Maßnahmen, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle und sonstiger Vorfälle erforderlich sind, sicherzustellen;
 3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der relevanten Stellen und Behörden im gebotenen Umfang;
 4. die Sicherstellung der Sanierung, Wiederherstellung und Säuberung der Umwelt nach einem schweren Unfall.“
5. § 14 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Dieser Feststellung bedarf es nicht, wenn die Eignung bereits nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350), gegeben ist.“
6. In § 15 Abs. 1 werden nach dem Wort „Versorgungsdienst“ ein Komma und das Wort „Wasserrettungsdienst“ eingefügt.
7. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 12 angefügt:

„²Aus der ehrenamtlichen Tätigkeit im Katastrophenschutz dürfen den Helferinnen und Helfern keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. ³Nehmen sie an Katastrophenschutz-Einsätzen oder -übungen teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. ⁴Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen der Katastrophenschutzbehörde während der Arbeitszeit sind sie freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen. ⁵Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sollen außerhalb der üblichen Arbeitszeit durchgeführt werden. ⁶Helferinnen und Helfer, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Dauer einer Freistellung das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Dienst im Katastrophenschutz bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber

ber fortzuzahlen. ⁷Den privaten Arbeitgebern werden auf Antrag das fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit erstattet. ⁸Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nicht, soweit ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. ⁹Helferinnen und Helfer, die nicht von Satz 6 erfasst sind, wird auf Antrag der infolge des Dienstes im Katastrophenschutz entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet. ¹⁰Privaten Arbeitgebern ist auf Antrag das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit fortzuzahlen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist. ¹¹Der Erstattungsanspruch ist auf den Zeitraum beschränkt, der nach den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen für die Fortzahlung festgelegt ist. ¹²Die Erstattungsleistungen gehören zu den Kosten gemäß § 31 Abs. 1.“

8. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Hilfeleistung des Technischen Hilfswerks,
der Bundeswehr und der Bundespolizei“.

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hilfe des Technischen Hilfswerks, der Bundeswehr und der Bundespolizei fordert die Katastrophenschutzbehörde bei den dafür vorgesehenen Stellen an.“

9. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Artikel 12 Abs. 33 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)“ durch die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)“ ersetzt.

10. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²In diesem Fall trägt das Land auch die Kosten der zuvor geleisteten Nachbarschaftshilfe nach Absatz 1.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

§ 7 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2012 (Nds. GVBl. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Großschadensereignisse“.

2. Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Werden zur Bewältigung von Großschadensereignissen ergänzend Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes angefordert, so gelten für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz § 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 11 und § 18 NKatSG entsprechend. ²Die Kosten trägt der Träger des Rettungsdienstes, soweit sie nicht mit den Kostenträgern abgerechnet werden können.“

Artikel 3

Aufhebung von Vorschriften

(1) Die Verordnung zur Übertragung der Aufgabe des Katastrophenschutzes auf die Städte Cuxhaven und Hildesheim vom 24. September 1981 (Nds. GVBl. S. 255) wird aufgehoben.

(2) § 2 Nr. 2 der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 30), wird gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Anlass für die Novellierung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) ist die Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, der sogenannten Seveso-II-Richtlinie, in deutsches Recht. Nach der Neufassung des Artikels 11 Abs. 3 ist die Katastrophenschutzbehörde auch im Fall einer Aktualisierung verpflichtet, Notfallpläne öffentlich auszulegen.

Außerdem ist die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (sogenannte Bergbauabfallrichtlinie) umzusetzen. Danach sind die Mitgliedstaaten u. a. (Artikel 6) verpflichtet, für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A, mit Ausnahme derer, die von der Richtlinie 96/82/EG (sogenannte Seveso-II-Richtlinie, umgesetzt durch § 10 a NKatSG), externe Notfallpläne gesetzlich vorzuschreiben. Die Richtlinien sind im Störfallrecht des Bundes und der Länder sowie - bezogen auf die externen Notfallpläne - im Katastrophenschutzrecht der Länder umzusetzen. Mit der sogenannten Bergbauabfallrichtlinie reagierten das Europäische Parlament und der Rat auf zwei schwere Unfälle in Bergbaubetrieben mit erheblichen Umweltschäden (1998 in Aznalcólar/Spainien und 2000 in Baia Mare/Rumänien). Die sogenannte Bergbauabfallrichtlinie sieht vielfältige Maßnahmen vor, um negative Auswirkungen dieser Abfälle auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu vermeiden oder zu reduzieren und so eine bessere Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie zu erreichen.

Artikel 5 der sogenannten Bergbauabfallrichtlinie schreibt als zentrales Instrument zur Minimierung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung mineralischen Abfalls sogenannte Abfallwirtschaftspläne vor, die vom Betreiber aufzustellen sind. Daneben enthält diese Richtlinie Regelungen zur Sicherheit bei Inbetriebnahme, Betrieb und Stilllegung von Abfallentsorgungseinrichtungen.

Im Bereich des Bergrechts wurden die Inhalte der Richtlinie durch die Dritte Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen vom 24. Januar 2008 (BGBl. I S. 85) in nationales Recht überführt; für den Bereich des Abfallrechts wurde dies durch die Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) umgesetzt.

Die in Artikel 6 der Richtlinie vorgeschriebenen externen Notfallpläne sind dem Katastrophenschutz zuzuordnen; die Gesetzgebungskompetenz liegt insoweit bei den Ländern.

Darüber hinaus werden die bisher durch Verordnung übertragenen Aufgaben des Katastrophenschutzes an einzelne kreisangehörige Gemeinden (Cuxhaven und Hildesheim) im Gesetz geregelt. Als zusätzlicher Fachdienst wird in der nicht abschließenden Aufzählung der Wasserrettungsdienst aufgenommen. Die Regelungen für die Freistellung und die Entgeltfortzahlung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die sich bisher aus dem Bundesrecht er-

geben (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes - KatSchErwG -), werden in das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz übernommen. Darüber hinaus werden sie im Interesse der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer durch aktuelle Regelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes ergänzt, soweit diese nicht die Satzungsfreiheit der Trägerorganisation berühren. Neben der Hilfeleistung der Bundeswehr und der Bundespolizei wird im Gesetz künftig auch die Möglichkeit der direkten Hilfeanforderung der Katastrophenschutzbehörde bei der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk aufgenommen. Diese Hilfeleistung wurde bisher im Rahmen der Amtshilfe natürlich auch geleistet, war aber im Gesetz nicht erwähnt. Neben geringfügigen Aktualisierungen wird bei der Kostenerstattung durch das Land eine Ergänzung vorgenommen. Künftig soll das Land auch die Kosten der Nachbarschaftshilfe erstatten, wenn überörtliche Hilfe geleistet und erstattet wird. In diesem Fall werden die benachbarten Katastrophenschutzbehörden finanziell nicht schlechter gestellt.

Durch die in Artikel 2 vorgesehene Ergänzung des § 7 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) wird im neuen Absatz 5 geregelt, dass § 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 11 und § 18 NKatSG für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz entsprechend gelten, wenn die Einheit des Katastrophenschutzes, der sie angehören, ganz oder teilweise ergänzend zur Bewältigung von Großschadensereignissen im Rahmen des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes angefordert wurde.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit der Novelle des Katastrophenschutzgesetzes werden insbesondere Regelungen der Richtlinien 2003/105/EG und 2006/21/EG zur Erstellung externer Notfallpläne umgesetzt. Da die Erstellung externer Notfallpläne bereits mit der Umsetzung der sogenannten Seveso-II-Richtlinie dem Katastrophenschutzrecht der Länder zugeordnet wurde, sind auch die Änderung der sogenannten Seveso-II-Richtlinie (Aktualisierung von externen Notfallplänen) und die sogenannte Bergbauabfallrichtlinie (Erstellung von externen Notfallplänen) systematisch im Katastrophenschutzgesetz umzusetzen. Dazu gibt es keine Alternativen. Anwendungsfälle sind derzeit für den Bereich der sogenannten Bergbauabfallrichtlinie nicht bekannt, sodass diesbezüglich keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

Mit der in Artikel 2 vorgesehenen Ergänzung des § 7 NRettDG wird einer Forderung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände entsprochen. Aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Regelung haben die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber ihrem Arbeitgeber vor allem für Einsätze und Übungen einen Anspruch auf Freistellung und Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts und der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit, sodass den Helferinnen und Helfern insoweit keine finanziellen Nachteile mehr entstehen. Den privaten Arbeitgebern werden diese Beträge auf Antrag ersetzt. Beruflich selbständige Helferinnen und Helfer haben einen Anspruch auf Erstattung ihres Verdienstausfalls in nachgewiesener Höhe.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Aktualisierung der externen Notfallpläne und das Erfordernis einer erneuten öffentlichen Auslegung - sofern die Grundzüge des externen Notfallplans berührt sind - sollen dazu beitragen, die Umweltauswirkungen schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu begrenzen. Dies gilt auch für die Erstellung externer Notfallpläne nach der sogenannten Bergbauabfallrichtlinie.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Belange der Gleichstellung sind nicht berührt.

V. Auswirkungen auf Familien

Der Gesetzentwurf entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf Familien.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Den Katastrophenschutzbehörden - Landkreisen, kreisfreien Städte sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim - werden bei der Aktualisierung bestehender externer Notfallpläne sowie bei der Erstellung und Erprobung der externen Notfallpläne nach der sogenannten Abfallwirtschaftsrichtlinie keine nennenswerten sächlichen und personellen Aufwendungen entstehen. Nach aktueller Einschätzung der Landesregierung gibt es in Niedersachsen keine Betriebe im Bereich der Abfallwirtschaft, für die eine externe Notfallplanung zu erstellen ist.

VII. Beteiligung von Verbänden und Organisationen

Zu dem Gesetzentwurf sind

- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.,
- die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen privater Träger in Niedersachsen (Deutsches Rotes Kreuz [DRK] - Landesverbände Niedersachsen/Bremen e. V. und Oldenburg e. V. -, Johanniter-Unfall-Hilfe Landesverband Niedersachsen/Bremen e. V., Malteser-Hilfsdienst e. V., Arbeiter-Samariter-Bund - Landesverband Niedersachsen e. V. - und Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft [DLRG] - Landesverband Niedersachsen e. V. -),
- die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen,
- die Unternehmensverbände Niedersachsen e. V.,
- der Verband der Chemischen Industrie e. V.,
- die Industrie- und Handelskammern in Hannover-Hildesheim, Braunschweig, Lüneburg-Wolfsburg, für Ostfriesland, Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Oldenburg und Stade,
- die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie und
- die Verbände der Gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen angehört worden.

Äußerungen der Beteiligten:

Stellungnahmen und Änderungsvorschläge wurden von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V., dem DRK-Landesverband Niedersachsen e. V., der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. - Landesverband Niedersachsen/Bremen -, den im Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertag zusammengeschlossenen Industrie- und Handelskammern und dem Verband der Ersatzkassen e. V. abgegeben.

1. Zu Artikel 1 Nr. 1:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens regt eine ausdrückliche Klarstellung in § 2 Abs. 1 an, dass nicht nur die enumerativ aufgezählten Kommunen Katastrophenschutzbehörden sind, sondern auch die Stadt Göttingen. Der neuen Formulierung und der Begründung, wonach „nunmehr alle Zuständigkeitsregelungen im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz vereint“ seien, könnte man fälschlicherweise den Schluss entnehmen, die Regelung im Gesetz sei abschließend und § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) komme daneben nicht mehr zur Anwendung.

Aus der Formulierung des § 2 Abs. 1 kann nicht unmittelbar geschlossen werden, dass die Stadt Göttingen, die die Aufgaben des Katastrophenschutzes aufgrund des § 16 Abs. 2 NKomVG wahrnimmt, von dieser Aufgabenträgerschaft ausgeschlossen werden sollte. Es ist auch nicht erforderlich, die besonderen Zuständigkeitsregelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz wiederzugeben. Anderenfalls müsste diese Praxis bei jeder anderen vergleichbaren Regelung erfolgen, was gerade durch die allgemeine Fassung der §§ 15 und 16 vermieden werden soll.

Zur Klarstellung wird allerdings jetzt in der Begründung auf die besonderen Zuständigkeitsregelungen in § 15 Abs. 2 (Landeshauptstadt Hannover), § 16 Abs. 2 (Stadt Göttingen) und § 159 Abs. 1 Nr. 2 (Region Hannover) NKomVG hingewiesen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3:

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. regt an, in § 10 a Abs. 5 Satz 1 die Worte „zu aktualisieren“ in die Worte „laufend zu aktualisieren“ zu ändern, um die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überarbeitung der externen Notfallpläne zweifelsfrei festzuschreiben.

Diese Ergänzung wird nicht für erforderlich erachtet, da die Katastrophenschutzbehörde nach § 10 a Abs. 5 Satz 1 bereits verpflichtet ist, entsprechend der der Vorschrift zugrundeliegenden Richtlinie der EU die externen Notfallpläne in angemessenen Abständen, spätestens nach drei Jahren, unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben sowie erforderlichenfalls zu überarbeiten und zu aktualisieren.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6:

Der DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. regt an, den erstmals in der Aufzählung des § 15 Abs. 1 (Fachdienste) vorgesehenen Fachdienst „Wasserrettungsdienst“ wegen der gleichlautenden Benennung und spezialgesetzlichen Zuordnung im Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz mit einer anderen Bezeichnung zu versehen. Gebräuchlich sei bundesweit im Katastrophenschutz die Bezeichnung „Wasserwacht“. Außerdem sollten im Hinblick auf die Berücksichtigung der „Wasserrettung“ auch die „Bergwacht“ und wegen der aktuellen Entwicklung im Bereich verschiedener psychosozialer Betreuungsangebote und deren Bedeutung bei größeren Unglücksfällen auch die „Psychosoziale Notfallversorgung“ als Fachdienste im Gesetz ausdrücklich benannt werden. Eine gleichlautende Forderung hat die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. - Landesverband Niedersachsen/Bremen - für die „Rettungshundestaffel“ erhoben.

Den Anregungen soll nicht gefolgt werden. § 15 Abs. 1 ist eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Fachdiensten, für die nach Maßgabe des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes im Katastrophenschutz von der Katastrophenschutzbehörde Einheiten und Einrichtungen aufgestellt werden können. Auf Wunsch des DLRG-Landesverbandes wurde die Wasserrettung in den Gesetzentwurf aufgenommen und entsprechend der sprachlichen Form der bisher in § 15 genannten Fachdienste als „Wasserrettungsdienst“ bezeichnet. Dies entspricht auch dem Wunsch des DLRG-Landesverbandes. Die DLRG stellt aktuell in Niedersachsen flächendeckend 21 Wasserrettungszüge mit insgesamt ca. 900 ehrenamtlichen Einsatzkräften im Katastrophenschutz zur Verfügung. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieses Fachdienstes ist die Aufnahme im Gesetz gerechtfertigt. Durch die Ausbildung von Trupp-, Gruppen- und Zugführern nach DV 100 ist die einheitliche Führung der Wasserrettungszüge in den Strukturen der Katastrophenabwehr gewährleistet. Im Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz wird in § 2 Abs. 1 der Begriff der Wasserrettung verwandt. Die Gefahr von Verwechslungen oder sprachlichen Irritationen mit dem Wasserrettungsdienst in Form von Wasserrettungszügen mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz wird nicht gesehen.

Obwohl die genannten weiteren Fachdienste ohne Weiteres im Katastrophenschutz eingesetzt werden können und durchaus ihre Berechtigung haben, wird kein Anlass gesehen, den § 15 mit weiteren möglichen Fachdiensten auszuweiten. Insbesondere die Bergwacht und die Rettungshundestaffeln haben „nur“ eine regionale Bedeutung und die derzeit bestehenden verschiedenen Angebote in der psychosozialen Notfallversorgung können auch im Rahmen des bereits aufgeführten Betreuungsdienstes unterbreitet werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 7:

Während die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in der beabsichtigten Neufassung des § 17 Abs. 2 durch den vorgesehenen Freistellungsanspruch einen ausreichenden Schutz gegen Nachteile bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sieht, fordert der DRK-Landesverband die erforderliche Angleichung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz an die bestehenden und vorgesehenen umfangreichen Regelungen der Entgeltfortzahlung und Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren. Einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung und entsprechende Erstattung an die Arbeitgeber wird auch vom Niedersächsischen Industrie und Handelskammertag empfohlen.

Bei den bisherigen Regelungen dazu im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz wurde berücksichtigt, dass der Landesgesetzgeber seinerzeit nur teilweise und subsidiär die Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz regeln konnte, da sie zum Teil seiner Gesetzgebungsgewalt entzogen waren und er im Übrigen die Satzungsfreiheit der öffentlichen und privaten Träger achten muss. Der Bund hatte aufgrund seiner Gesetzgebungsbefugnis für Arbeitsrecht und Sozialversicherung abschließende Regelungen für die Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz getroffen. Nach den arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Regelungen des § 9 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (Bund) dürfen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozialversicherung erwachsen. Die Kompetenz des Bundes zu solchen Regelungen im Zusammenhang mit einer zur Landesgesetzgebung gehörenden Materie folgte aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes sowie Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 98 des Grundgesetzes hinsichtlich Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern. Aufgrund der neu gefassten Voraussetzungen des Artikels 72 des Grundgesetzes ist die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nicht mehr gegeben. Die Regelungen gelten nach wie vor für die Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz nach Landesrecht unmittelbar. Das genannte (Bundes-) Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes ist durch Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 des Zivilschutzneuordnungsgesetzes (vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) aufgehoben worden, allerdings mit Ausnahme des § 9 Abs. 2 bis 4, die bis zu einer entsprechenden Regelung nach Landesrecht weiter gelten.

Diese Regelungen sollen nunmehr auch unter Berücksichtigung der Forderung des DRK-Landesverbandes in das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz übernommen werden. Damit wird diesen Wünschen im Wesentlichen entsprochen, ohne dass eine Änderung der Rechtslage eintritt. Im Interesse der Unterstützung des Ehrenamtes werden ergänzend Regelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes übernommen, soweit dadurch nicht die Satzungsfreiheit der Trägerorganisation berührt ist.

5. Zu Artikel 2 Nr. 1:

Der Verband der Ersatzkassen e. V. begrüßt die Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit den Änderungen in § 17 NKatSG, weil sie der Förderung bzw. Stabilisierung des Ehrenamtes dienen. Die Regelung zur Kostenerstattung ist konsequent, weil sie auf ein tatsächliches Tätigwerden abstellt. Dies korreliert auch mit bekannten Ausschreibungsverfahren für Leistungen des Rettungsdienstes, wonach für das Tätigwerden im Großschadensfall eine Pauschale angesetzt wird bzw. werden soll.

6. Weitere Änderungsvorschläge:

6.1 Gesetzliche Grundlagen für Großschadensereignisse unterhalb der Katastrophenschwelle

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der DRK-Landesverband regen an, eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern unterhalb der Katastrophenschwelle zu schaffen. Insbesondere bei dem Einsatz von sogenannten Schnelleinsatzgruppen zur Verstärkung des Rettungsdienstes bei der Bewältigung von Großschadensfällen mit einem Massenansturm von Ver-

letzten fehlen Rechtsgrundlagen für eine Freistellung und einen Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Damit würde auch ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Ehrenamtes geleistet und die nicht sachgerechte Ungleichbehandlung zwischen freiwilligen Feuerwehrleuten und den Helferinnen und Helfern der Hilfsorganisationen, auf deren ehrenamtliches Engagement die Kommunen angewiesen sind, beseitigt.

Diese Regelungslücke soll durch eine Ergänzung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes geschlossen werden (Artikel 2 des Gesetzentwurfs). Weitergehende gesetzliche Bestimmungen zum Einsatz von Einheiten und Einrichtungen privater Träger unterhalb der Katastrophenschwelle sind weder im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz noch im Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz möglich.

6.2 Landeseinheitliche Vorgaben für Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

Der DRK-Landesverband hält es für begrüßenswert, landeseinheitliche Vorgaben, z. B. für Schnelleinsatzgruppen, eine Standardisierung der Fahrzeuge und Behandlungsplätze zu schaffen.

Eine gesetzliche Regelung dazu wird nicht für erforderlich gehalten, zumal das Ministerium für Inneres und Sport bereits jetzt gemäß § 15 Abs. 2 die Möglichkeit hat, Bestimmungen über Stärke, Ausstattung und Ausbildung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zu treffen. Davon wurde mit Runderlass vom 29. April 2008 (Nds. MBl. S. 524) zur Gliederung und Sollstärke der Einheiten des Katastrophenschutzes im Sanitäts- und Betreuungsdienst auch Gebrauch gemacht. An eine Standardisierung der Fahrzeuge im Katastrophenschutz ist nicht gedacht, zumal der Bund bereits eine bundeseinheitliche Ausstattung bei der Medizinischen Task Force durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe vornimmt und das Land Niedersachsen seit Jahren Fahrzeugbeschaffungen der Organisationen im Wege der Anteilsfinanzierung unterstützt, ohne detaillierte Standards vorzugeben. Für den Aufbau von Behandlungsplätzen werden landeseinheitliche Vorgaben geprüft.

6.3 Wahrnehmung der mittelinstantlichen Aufgaben

Der Landesfeuerwehrverband schlägt vor, die Benennung der zuständigen Behörden für die Wahrnehmung der mittelinstantlichen Aufgaben in „zuständige Landesbehörden“ statt „Polizeidirektionen“ zu ändern. Eine entsprechende Bestimmung sei auch in dem Entwurf des neuen Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vorgesehen (gewesen).

Obwohl das inzwischen in Kraft getretene neue Niedersächsische Brandschutzgesetz tatsächlich von der „vom Fachministerium bestimmten Landesbehörde“ spricht, sieht die Landesregierung derzeit dennoch keine Notwendigkeit, das Gesetz insgesamt auf behördenneutrale Bezeichnungen umzustellen. Während die Polizeidirektionen z. B. nach § 27 NKatSG (in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) anstelle der zuständigen Katastrophenschutzbehörde die zentrale Leitung wahrnehmen können, gibt es für den Bereich des Brandschutzes unterschiedliche Zuständigkeiten (Brandschutz ist Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, die Fachaufsicht bei Werk- und Berufsfeuerwehren obliegt jedoch den Polizeidirektionen).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Gegenwärtig sind die Zuständigkeitsregelungen für den Katastrophenschutz auf das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz, die Verordnung zur Übertragung der Aufgabe des Katastrophenschutzes auf die Städte Cuxhaven und Hildesheim sowie auf die Allgemeine Vorbehaltsverordnung (AllgVorbehVO) verteilt.

Nach dem Regelungskonzept der Landesregierung für Zuständigkeitsverordnungen soll die bisher aufgrund der bestehenden Verordnungsermächtigung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 NKatSG) einzige Regelung zur Übertragung der Zuständigkeiten auf einzelne kreisangehörige Gemeinden (Verordnung zur Übertragung der Aufgabe des Katastrophenschutzes auf die Städte Cuxhaven und Hildesheim vom 24. September 1981, Nds. GVBl. S. 255) in das Gesetz übernommen werden. Dies betrifft die kreisangehörigen Gemeinden Cuxhaven und Hildesheim. Der Katastrophenschutz wurde diesen Städten seinerzeit wegen der vorliegenden spezifischen Gefahrensituation übertragen, die andersartige Vorbereitungs- und Bekämpfungsmaßnahmen als im gesamten übrigen Kreisgebiet gerechtfertigt haben. Wegen dieser Verschiedenartigkeit sollte die Übertragung der zentralen Leitung auf die Hauptverwaltungsbeamten dieser Städte eine objektiv bessere Katastrophenbekämpfung erwarten lassen. Die sich in den letzten Jahrzehnten gefestigten Verwaltungs- und Hilfeleistungsstrukturen haben sich bewährt und sollen beibehalten werden. Für weitere Ausnahmen werden keine Gründe gesehen. Die bisherige Verordnungsermächtigung und die darauf erlassene Verordnung werden daher ersatzlos gestrichen.

Nach § 2 Nr. 2 AllgVorbefVO sind die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz den Landkreisen gegenüber den großen selbständigen Städten und den selbständigen Gemeinden vorbehalten. Auch diese Regelung wird in das Gesetz übernommen; § 2 Nr. 2 AllgVorbefVO wird gestrichen.

Damit sind alle Zuständigkeitsregelungen im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz vereint. Auf die besonderen Zuständigkeitsregelungen in § 15 Abs. 2 (Landeshauptstadt Hannover), § 16 Abs. 2 (Stadt Göttingen) und § 159 Abs. 1 Nr. 2 (Region Hannover) NKomVG wird hingewiesen.

Zu Nummer 2:

Die Ergänzung ist erforderlich aufgrund der Einfügung des neuen § 10 b.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

In Abgrenzung zum neuen § 10 b wird die Überschrift geändert. Der Begriff „Externer Notfallplan“ ist für Notfallpläne für Betriebe im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 der Richtlinie 96/82/EG eingeführt worden. Dieser Begriff kann in § 10 b nur verwendet werden, wenn er in § 10 a von den Betrieben im Sinne der Richtlinie 96/82/EG gelöst wird.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Klarstellung und der besseren Lesbarkeit der Vorschrift.

Zu Buchstabe c Doppelbuchst. aa:

Die Änderung dient der Harmonisierung mit der Begriffswahl in Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 96/82/EG in der durch die Richtlinie 2003/105/EG geänderten Fassung und dem Begriff „Aktualisierung“ im neuen § 10 a Abs. 5 Satz 6.

Zu Buchstabe c Doppelbuchst. bb:

Aufgrund der Neufassung des Artikels 11 Abs. 3 der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, der sogenannten Seveso-II-Richtlinie, durch die Richtlinie 2003/105/EG ist eine Ergänzung des § 10 a Abs. 5 NKatSG erforderlich geworden. Die Katastrophenschutzbehörde ist danach verpflichtet, nicht nur bei der Erstellung, sondern auch im Fall einer erforderlichen Aktualisierung des externen Notfallplans aufgrund des internen Sicherheitsberichtes die Öffentlichkeit anzuhören. Außerdem beinhaltet die Änderung des Artikels 11 Abs. 1 der Richtlinie die Pflicht des Betreibers, den zuständigen Behörden die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen (interner Notfallplan, Sicherheitsbericht) innerhalb bestimmter Fristen mitzuteilen. Dies ist durch Bundesrecht (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV - vom 8. Juni 2005, BGBl. I S. 1598) in § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 a 12. BImSchV umgesetzt.

Bisher ist in § 10 Abs. 4 NKatSG geregelt, dass die Entwürfe der externen Notfallpläne für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sind. Außerdem ist der Entwurf erneut auszulegen, wenn er

nach der ersten Auslegung geändert oder ergänzt wurde. Werden durch die Änderungen oder Ergänzungen des Entwurfs die Grundzüge des externen Notfallplans nicht berührt oder sind sie von geringer Bedeutung, so kann von einer erneuten Auslegung abgesehen werden.

§ 10 a Abs. 5 NKatSG regelt die Überprüfung der externen Notfallpläne in angemessenen Abständen, spätestens nach drei Jahren. Die Pläne sind erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Regelung zu einer erneuten Auslegung des externen Notfallplans fehlt bisher.

Daher wird § 10 a Abs. 5 um eine entsprechende gesetzliche Norm ergänzt. Analog zu der Regelung in § 10 a Abs. 4 Satz 8 NKatSG kann auf eine Auslegung nach der Aktualisierung verzichtet werden, wenn die Grundzüge des externen Notfallplans nicht berührt oder die Änderungen oder Ergänzungen von geringer Bedeutung sind.

Zu Nummer 4:

Der neue § 10 b knüpft an die bestehenden Regelungen des § 10 a über die Erstellung von externen Notfallplänen gemäß der sogenannten Seveso-II-Richtlinie an. Der Umfang des § 10 b wird auf ein Mindestmaß beschränkt, indem auch auf bereits bestehende Vorschriften über externe Notfallpläne verwiesen wird. Mit dem § 10 b werden die Vorgaben über die Aufstellung externer Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A (vgl. Artikel 6 in Verbindung mit Anhang III der sogenannten Bergbauabfallrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt.

Zu Absatz 1:

Entsprechend den Regelungen über die Erstellung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen (§ 10) und von externen Notfallplänen für Betriebe, die den erweiterten Pflichten der sogenannten Seveso-II-Richtlinie unterliegen (§ 10 a), wird auch die Zuständigkeit für die Erstellung externer Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A im Sinne der sogenannten Bergbauabfallrichtlinie den Katastrophenschutzbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte) zugewiesen. Im Katastrophenschutzrecht werden somit ausschließlich Regelungen umgesetzt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erstellung externer Notfallpläne stehen.

Es ist nicht erforderlich, die Betreiber von Abfallentsorgungseinrichtungen im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz zur Informationsweitergabe an die zuständige Behörde (Artikel 6 Abs. 3 Satz 4 der Richtlinie) zu verpflichten, weil die Betreiber bereits durch § 22 a Abs. 5 Satz 2 der Allgemeinen Bundesbergverordnung - ABBERgV - (eingefügt durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen vom 24. Januar 2008, BGBl. I S. 85) und durch § 6 Abs. 5 der Gewinnungsabfallverordnung - GewinnungsAbfV - (verkündet als Artikel 2 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009, BGBl. I S. 947) verpflichtet sind, die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln. Entsprechend wird die Informationsweitergabe an die zuständigen Behörden auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten (§ 22 a Abs. 5 Satz 3 ABBERgV sowie Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie, § 22 a Abs. 3 Satz 1 ABBERgV in Verbindung mit Anhang 6 Nr. 4 Satz 3 und § 6 Abs. 4 GewinnungsAbfV) und im Schadenfall (Artikel 6 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie und § 22 a Abs. 3 Satz 1 ABBERgV in Verbindung mit Anhang 6 Nr. 4 Satz 2 und § 6 Abs. 6 GewinnungsAbfV) gewährleistet.

Zu Absatz 2:

Satz 1 gibt den notwendigen Inhalt eines Externen Notfallplans vor und setzt damit Artikel 6 Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie um. In Satz 2 wird Artikel 6 der Richtlinie wörtlich übernommen. Wie in § 10 a NKatSG müssen auch im Rahmen des § 10 b NKatSG die Zielvorgaben der externen Notfallpläne umgesetzt werden, weil nach der Rechtsprechung sicherzustellen ist, dass alle festgelegten Gewährleistungen der Richtlinie von der Umsetzung in nationales Recht abgedeckt sind. Nach Artikel 6 Abs. 4 Buchst. d der Richtlinie verfolgen die Richtlinien auch das Ziel, die Sanierung, Wiederherstellung und Säuberung der Umwelt nach einem schweren Unfall sicherzustellen. Die Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörden beschränkt sich dabei jedoch wie in § 10 a NKatSG darauf, die im Rahmen der Einsatzbewältigung möglichen und sinnvollen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels einzuleiten. Für die Sanierung, Wiederherstellung und Säuberung der Umwelt nach einem schweren Unfall außerhalb der Einsatzmaßnahmen sind die Katastrophenschutzbehörden nicht zuständig.

Zu Nummer 5:

Aktualisierung der bundesgesetzlichen Rechtsnorm.

Zu Nummer 6:

§ 15 Abs. 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Fachdiensten, die von den Katastrophenschutzbehörden aufgestellt werden können. Sie orientierte sich seinerzeit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundes zum Katastrophenschutz an den Erfahrungen zur Notwendigkeit bestimmter Fachdienste. Welche Fachdienste im Bezirk einer Katastrophenschutzbehörde benötigt werden, richtet sich nach den denkbaren Katastrophen, wie sie sich als Ergebnis der Untersuchung der Katastrophengefahren nach § 7 Abs. 1 darstellen.

Insbesondere aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren mit zunehmenden Hochwasserereignissen und auf Wunsch der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Landesverband Niedersachsen e. V. - wird die Aufzählung in § 15 Abs. 1 um den „Wasserrettungsdienst“ ergänzt.

Zu Nummer 7:

Nach den Regelungen des 9 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes („Rechtsverhältnisse der Helfer im Katastrophenschutz“), die nach Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 des Zivilschutzneuordnungsgesetzes durch Landesrecht ersetzt werden können, dürfen Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz aus ihrer Dienstverpflichtung keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Den privaten Arbeitgebern sind die durch die Freistellung resultierenden Kosten auf Antrag zu erstatten. Auch beruflich selbständigen Helferinnen und Helfern wird ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich eingeräumt.

Seinerzeit konnte der Landesgesetzgeber die Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer nur teilweise und subsidiär regeln, da sie zum Teil seiner Gesetzgebungsgewalt entzogen waren und im Übrigen die Satzungsautonomie der öffentlichen und privaten Träger zu achten waren. Der Bund hat aufgrund seiner Gesetzgebungsbefugnis für Arbeitsrecht und Sozialversicherung abschließende Regelungen für die Helferinnen und Helfer getroffen. Diese Regelungen gelten aktuell für die Helferinnen und Helfer nach Landesrecht unmittelbar.

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz erhält aus Gründen der Rechtsklarheit nunmehr eine eigenständige Regelung, die sich inhaltlich an den Regelungen des Bundes orientiert. Darüber hinaus werden im Interesse der Ehrenamtlichen weitere Regelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes übernommen, soweit dadurch nicht die Satzungsautonomie der Trägerorganisation berührt wird.

Ansonsten soll es hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer bei der bewährten Regelung in § 18 bleiben.

Zu Nummer 8:

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk e. V. ist ein wichtiger Partner der Katastrophenschutzbehörden bei der Katastrophenbekämpfung auf dem Gebiet der technischen Hilfeleistung. Die Einsatzkräfte können - wie die Bundeswehr und die Bundespolizei - von der Katastrophenschutzbehörde im Wege der Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes direkt angefordert werden.

§ 25 wird daher ergänzt um die Hilfeleistung des Technischen Hilfswerks.

Eine weitere Änderung ist durch die Umbenennung des Bundesgrenzschutzes im Jahr 2005 in „Bundespolizei“ erforderlich.

Die Überschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 9:

Aktualisierung der bundesgesetzlichen Rechtsnorm.

Zu Nummer 10:

Grundsätzlich trägt die Katastrophenschutzbehörde die Kosten des Einsatzes selbst. Die Hilfeleistung zwischen benachbarten Katastrophenschutzbehörden ist unentgeltlich, soweit sie den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes umfasst. Das Land trägt generell die Kosten der überörtlichen Hilfe durch Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, wenn die Hilfeleistung von der zuständigen Polizeidirektion angeordnet oder angefordert wurde.

Um die benachbarten Katastrophenschutzbehörden im Fall der angeordneten oder angeforderten überörtlichen Hilfeleistung finanziell nicht schlechter zu stellen, soll auch ihnen ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Land eingeräumt werden. Insbesondere aufgrund der geografischen Lage bestimmter Katastrophenschutzbehörden ist die Nachbarschaftshilfe allein schnell ausgeschöpft. Dies haben insbesondere die Hochwasserlagen an der Elbe verdeutlicht. Wegen der kritischen Gesamtsituation der außergewöhnlichen Schadenslage an der Elbe in den Jahren 2002 und 2006 wurde sehr schnell überörtliche Hilfeleistung angeordnet, ohne dass es vorher zu einer reinen Nachbarschaftshilfe kommen konnte.

Die zur Katastrophenbekämpfung ausschließlich erforderliche Nachbarschaftshilfe bleibt unentgeltlich.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettdG ist die Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Erkrankten (Großschadensereignis) unterhalb der Katastrophenschwelle Aufgabe des Rettungsdienstes. Grundsätzlich ist der zusätzliche Sach- und Personalbedarf zur Bewältigung von Großschadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes von den Trägern des Rettungsdienstes zu bestimmen und im Bedarfsplan festzulegen. In Abhängigkeit von den jeweils innerhalb eines Rettungsdienstbereiches gegebenen Rahmenbedingungen können jedoch die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes eine sinnvolle Verstärkung der regelmäßig vorzuhaltenden Versorgungskapazitäten darstellen. Danach können im Rahmen des Katastrophenschutzes aufgebaute Einheiten und Einrichtungen, oder Teile davon, auch unterhalb der Katastrophenschwelle zur Verbesserung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Großschadensereignissen eingesetzt werden.

Die Rechtsstellung der in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirkenden ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer (§ 17 NKatSG) bei Einsätzen zur Bewältigung von Großschadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle wurde in der Vergangenheit immer wieder als unbefriedigend empfunden, da den Helferinnen und Helfern in diesem Fall nicht dieselben Ansprüche zustehen wie bei einem Einsatz im Katastrophenfall.

Dies zu ändern, ist Ziel des vorliegenden Entwurfs zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes. Für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer (§ 17 NKatSG) soll es in Zukunft keinen Unterschied mehr machen, ob sie im Katastrophenfall oder bei der Bewältigung einer Großschadenslage unterhalb der Katastrophenschwelle eingesetzt werden. Dies wird durch die in dem nach § 7 Abs. 4 NRettdG neu eingefügten Absatz 5 Satz 1 enthaltenen Verweisungen auf § 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 11 und § 18 NKatSG sichergestellt.

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 11 NKatSG) wird hingewiesen.

Mit dem neuen § 7 Abs. 5 Satz 2 wird - wie strukturell im Katastrophenschutzgesetz - eine Regelung zur Kostenträgerschaft geschaffen. Die durch die Neuregelung entstehenden Kosten sind dem Bereich des Rettungsdienstes zuzuordnen. Werden Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei Großschadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle zusätzlich zu den regulären Rettungsdienstkräften eingesetzt, so werden sie im Rahmen der Aufgaben des § 2 Abs. 2 NRettdG tätig. Die Übernahme solcher Einsatzaufgaben setzt entsprechende Absprachen zwischen dem Träger der Einheit oder Einrichtung und dem Träger des Rettungsdienstes (§ 3 NRettdG) voraus. Erklärt sich der Träger der Einheit oder Einrichtung zur Übernahme der o. a. Rettungsdienstaufgaben bereit, kann der Träger des Rettungsdienstes dies unter Aufnahme der Einheit oder Einrichtung in seinen Alarmierungsplan akzeptieren. Die aufgrund dieses Vertragsver-

hältnisses im Einsatzfall entstehenden Kosten sind vom Träger des Rettungsdienstes zu erstatten, soweit sie nicht mit den Kostenträgern abgerechnet werden können.